

bauern selbst auf ihren jährlichen LPG-Konferenzen das Recht der LPG ausgearbeitet, beschlossen und der Regierung zur Beschlußfassung vorgelegt haben.¹⁵ Auf diese Weise sind die Musterstatuten der LPG geltendes Recht geworden, so hat sich das LPG-Recht als selbständiger Rechtszweig weiter entwickelt. In gleicher Weise wird das neue Recht der LPG nach gründlicher Diskussion mit den Genossenschaftsbauern, insbesondere auf der 6. LPG-Konferenz Anfang 1959, als neues Recht unserer sozialistischen Landwirtschaft geschaffen werden. Es muß daher als ein Mangel der Arbeitsmethode bei der vor etwa einem Jahr begonnenen Ausarbeitung des LPG-Rechts bezeichnet werden, daß die Diskussion mit den Genossenschaftsbauern erst im letzten Stadium der Gesetzgebungsarbeit begonnen worden ist, indem zunächst die Mitglieder der Kommission den Entwurf in einigen LPG unter Beteiligung von Vertretern der auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen staatlichen Organe erläutert und darüber diskutiert haben. Diese Diskussion wird, sobald der Beirat für LPG beim Ministerrat zu dem Entwurf Stellung genommen hat und dieser veröffentlicht worden ist, in breitem Umfang in allen Bezirken fortgeführt werden. Gerade die Erfahrungen bei der Ausarbeitung des LPG-Rechts haben gezeigt, daß weder die Mitarbeit des zuständigen Fachministeriums noch die gelegentliche Hinzuziehung von einzelnen LPG-Vorsitzenden genügt, um die ökonomischen Tatsachen und die ganze Fülle der zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse gründlich zu erforschen, sondern daß hierzu von Anfang an eine weitgehende Beteiligung der Werktätigen und die volle Ausschöpfung ihrer reichen Erfahrungen und ihrer vielseitigen Vorschläge notwendig ist. Eine solche Arbeitsmethode fordert der in Auswertung des V. Parteitages aufgestellte Plan für die Arbeit des Ministeriums der Justiz.¹⁶

Nur durch intensives Studium der gesellschaftlichen und ökonomischen Prozesse an der Basis und in enger Verbindung mit den Arbeitern und Bauern kann die große Aufgabe der Gestaltung des sozialistischen Rechts gelöst werden. Dieser Grundsatz kommt auch in der Anleitung zum Ausdruck, welche die Grundkommission für die Ausarbeitung des StGB ihren Unterkommissionen gegeben hat. Dort wird es als wichtigste und in der ersten Etappe der Arbeiten durchzuführende Aufgabe bezeichnet, sich einen Überblick über die gesellschaftliche Situation zu verschaffen. Hierzu ist es vor allem notwendig, Aussprachen mit allen in Frage kommenden Stellen, örtlichen und zentralen Organen,

¹⁵ vgl. Walter Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus . . . S. 35.

¹⁶ vgl. NJ 1958 S. 551.

in den Betrieben und mit der Bevölkerung sowie mit den ständigen Kommissionen und Aktiven zu führen. Die Ergebnisse dieser Aussprachen bilden das Rohmaterial der Gesetzgebung.

Die enge Mitarbeit der Wissenschaft an der Gesetzgebung wird dadurch gewährleistet, daß in allen Kommissionen, sowohl in den Grundkommissionen, welche die gesamte Arbeit auf den Gebieten des Straf-, Zivil- und Prozeßrechts leiten, wie auch in den Unterkommissionen, denen die Bearbeitung von einzelnen Abschnitten obliegt, Wissenschaftler neben Praktikern mitarbeiten. Außerdem werden in den Grund- und den Unterkommissionen Arbeiter, insbesondere auch Schöffen, sowie Vertreter der auf dem betreffenden Gebiet arbeitenden staatlichen Organe, also besonders der Volkspolizei und der örtlichen Räte, sowie der Gewerkschaften beteiligt sein. Nach diesen Grundsätzen haben z. B. auf dem Gebiete des Strafrechts bereits mehrere Unterkommissionen ihre Arbeiten aufgenommen. Ihnen gehören außer dem Leiter und seinem Stellvertreter, von denen in der Regel einer ein Wissenschaftler ist, zwei bis drei weitere Wissenschaftler, drei bis vier Mitarbeiter der Justiz und der Staatsanwaltschaft aus den Bezirken und Kreisen, ein Vertreter der Volkspolizei und zwei bis drei Werktätige an. Neben den ständigen Mitgliedern können zu den Sitzungen weitere Praktiker, Wissenschaftler oder Vertreter der beteiligten staatlichen Organe und Institutionen hinzugezogen werden, wenn dies für die Bearbeitung bestimmter Sondergebiete zweckmäßig ist. Schließlich ist es selbstverständlich, daß alle juristischen Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften, auch soweit sie nicht Mitglied einer Kommission sind, sich mit den laufenden Gesetzgebungsarbeiten vertraut machen und an der Diskussion beteiligen.

Wenn alle Praktiker und Wissenschaftler, die an dem großen Werk der einheitlichen, umfassenden Gestaltung des sozialistischen Rechts verantwortlich mitwirken, Lenins Forderung erfüllen, ein feines Gehör für die Erfahrungen der Massen an den Tag zu legen und sie in ihrer Gesetzgebungsarbeit zu berücksichtigen, dann wird zugleich mit der Entstehung der neuen Gesetze die auf dem V. Parteitag gestellte Aufgabe erfüllt werden, daß das sozialistische Recht „den Schutz der Interessen der Bürger gewährleistet, ihnen hilft, den engen und beschränkten bürgerlichen Rechtshorizont zu überschreiten, aus ihrem Bewußtsein und ihren Lebensgewohnheiten die Überreste des kapitalistischen Bewußtseins auszurotten und sie auf die Höhe der bewußten Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zu heben.“

■ 17 Walter Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag, S. 31.

Enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht — unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des sozialistischen Arbeitsstils in den Justizorganen

Von OTTO JÄCKEL und Or. HERBERT KERN, Berlin

Die Partei stellte auf ihrem V. Parteitag die Aufgabe, die Tätigkeit der Justizorgane bedeutend zu verbessern und sie zu sozialistischen Staatsorganen zu entwickeln. Damit ist nochmals kategorisch die Forderung erhoben worden, die im Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 117) verankerten Prinzipien auch in der Justiz durchzusetzen.

Das heißt, auch für die Justiz steht die Aufgabe, durch die ständige Verbesserung ihrer Arbeit, durch die Entwicklung eines hohen Bewußtseins aller Mitarbeiter, durch die konsequente Durchsetzung des demokratischen Zentralismus und durch eine engere Zusammenarbeit mit den Massen einen größeren Beitrag beim Aufbau des Sozialismus zu leisten. Der Beitrag der Justizorgane zur Weiterentwicklung des sozialistischen Bewußtseins und zur Festigung der sozialistischen Moralprinzipien muß ein größerer werden. Alle Voraussetzungen dafür sind vorhanden. Das zei-

gen die bisherigen Erfolge in der Arbeit der Justiz und die Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte, die von der Partei gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Bei den Überprüfungen der Brigade im Bezirk Potsdam zeigten sich neben zahlreichen Beispielen guter Arbeit der Justizfunktionäre aber auch noch ernste Schwächen, auf die bereits Streit (NJ 1958 S. 620) hingewiesen hat.

Einige der wesentlichen Ursachen für die aufgetretenen Mängel sind: Die Beschlüsse der Partei werden ungenügend studiert und oftmals formal auf die eigene Arbeit angewendet, weil die politischen Probleme nicht richtig erfaßt werden, der Zusammenhang mit der Grundlinie der Politik nicht gesehen und deshalb nicht tief in das Wesen der Politik, in die politisch-ökonomische Entwicklung eingedrungen wird.

Die Erfahrungen lehren, daß viele unserer Justizfunktionäre an das Studium der Beschlüsse oft von